

34112 Kassel documenta Stadt

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Recht, Sicherheit und
Digitalisierung
der Stadtverordnetenversammlung
Kassel

Kassel documenta Stadt

20. Oktober 2021
1 von 2

Guten Tag,

zur **4.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit und
Digitalisierung lade ich ein für

**Donnerstag, 28. Oktober 2021, 17:00 Uhr,
Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel.**

**Während der Sitzung sind die Hygiene- und Abstandsregelungen einzuhalten
und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.**

Tagesordnung:

- 1. Wahl einer Vorsitzenden/eines Vorsitzenden**
- 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
KASSELWASSER vom 18. Dezember 1995 in der Fassung der Dritten
Änderung vom 20. November 2017 (Vierte Änderung)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtbaurat Christof Nolda
- 101.19.192 -
- 3. Neufassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Kassel**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadträtin Ulrike Gote
- 101.19.233 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung)

- 4. Kündigung des Smart-Home-Systems der Städtischen Werke**
Gemeinsame Anfrage der Fraktionen von SPD und B90/Grüne
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Daniel Stein
- 101.19.170 -
- 5. E-Bikes für die Stadtpolizei**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Holger Augustin
- 101.19.171 -
- 6. Informationslage zum Mobilfunkausbau mit 5G-Technik:
Welche Daten liegen vor oder müssen noch ermittelt werden?**
Anfrage der AfD-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Michael Werl
- 101.19.250 -

Es ist beabsichtigt, nachfolgende Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- 7. Zivilrechtsstreit vor dem Landgericht Kassel (Az.: 2 0 2602/19) wegen insolvenzrechtlicher Anfechtung hier: Abschluss eines Vergleichs**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Christian Geselle
- 101.19.247 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)

Freundliche Grüße

Matthias Nölke
1. stellvertretender Vorsitzender

1. November 2021
1 von 6

Niederschrift

über die 4. öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Recht, Sicherheit und Digitalisierung
am **Donnerstag, 28. Oktober 2021, 17:00 Uhr**
im Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel

Anwesende:

Mitglieder

Matthias Nölke, 1. stellvertretender Vorsitzender, FDP
Daniel Stein, 2. stellvertretender Vorsitzender, B90/Grüne
Selina Holtermann, Mitglied, B90/Grüne
Dorothee Köpp, Mitglied, B90/Grüne
Dr. Sven Schoeller, Mitglied, B90/Grüne
Esther Kalveram, Mitglied, SPD
Norbert Sprafke, Mitglied, SPD
Volker Zeidler, Mitglied, SPD
Maximilian Bathon, Mitglied, CDU (Vertretung für Holger Augustin)
Christoph Frank, Mitglied, CDU
Vera Wilmes, Mitglied, CDU
Miriam Hagelstein, Mitglied, DIE LINKE
Michael Werl, Mitglied, AfD

Teilnehmer mit beratender Stimme

Thomas Abel, Vertreter des Behindertenbeirates (Vertretung für Carola Hiedl)
Udo Baier-Eckhardt, Vertreter des Seniorenbeirates

Magistrat

Dirk Stochla, Stadtrat, SPD

Schriftführung

Sabine John, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Ulrike Gote, Dezernat für Jugend, Gesundheit, Bildung und Chancengleichheit
(bis 17.11 Uhr)
Uwe Neuschäfer, KASSELWASSER
Timo Vogt, Kämmerei
Sven Eichel, Dezernat für Ordnung, Sicherheit und Sport

Tagesordnung:

2 von 6

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Wahl einer Vorsitzenden/eines Vorsitzenden | |
| 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KASSELWASSER vom 18. Dezember 1995 in der Fassung der Dritten Änderung vom 20. November 2017 (Vierte Änderung) | 101.19.192 |
| 3. Neufassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Kassel | 101.19.233 |
| 4. Kündigung des Smart-Home-Systems der Städtischen Werke | 101.19.170 |
| 5. E-Bikes für die Stadtpolizei | 101.19.171 |
| 6. Informationslage zum Mobilfunkausbau mit 5G-Technik: Welche Daten liegen vor oder müssen noch ermittelt werden? | 101.19.250 |

Es ist beabsichtigt, nachfolgende Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 7. Zivilrechtsstreit vor dem Landgericht Kassel (Az.: 2 O 2602/19) wegen insolvenzrechtlicher Anfechtung hier: Abschluss eines Vergleichs | 101.19.247 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|

1. stellvertretender Vorsitzender Nölke eröffnet die mit der Einladung vom 20. Oktober 2021 ordnungsgemäß einberufene 4. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit und Digitalisierung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Einvernehmlich wird auf Antrag des Stadtverordneten Bathon, CDU-Fraktion, Tagesordnungspunkt 5 betr. E-Bikes für die Stadtpolizei, wegen Klärungsbedarf von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

Stadtrat Stochla teilt mit, dass der Magistrat den Tagesordnungspunkt 6 betr. Informationslage zum Mobilfunkausbau mit 5G-Technik: Welche Daten liegen vor oder müssen noch ermittelt werden? noch nicht komplett beantworten kann und bittet um Verschiebung. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

1. stellvertretender Nölke stellt die so geänderte Tagesordnung fest.

1. Wahl einer Vorsitzenden/eines Vorsitzenden

3 von 6

Stadtverordneter Bathon, CDU-Fraktion, schlägt Stadtverordnete Wilmes, CDU-Fraktion, zur Wahl vor.

Weitere Wahlvorschläge werden nicht eingebracht. Einvernehmlich wird festgelegt, per Handzeichen zu wählen.

Wahlvorschlag Vera Wilmes

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit und Digitalisierung wählt einstimmig mit Enthaltung der Fraktion DIE LINKE

Stadtverordnete Vera Wilmes

zur Ausschussvorsitzenden.

Stadtverordnete Wilmes nimmt die Wahl an.

1. stellvertretender Vorsitzender Nölke übergibt die Sitzungsleitung an die Vorsitzende Wilmes.

2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KASSELWASSER vom 18. Dezember 1995 in der Fassung der Dritten Änderung vom 20. November 2017 (Vierte Änderung)

Vorlage des Magistrats
- 101.19.192 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KASSELWASSER vom 18. Dezember 1995 in der Fassung der Dritten Änderung vom 20. November 2017 (Vierte Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit und Digitalisierung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: DIE LINKE

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KASSELWASSER vom 18. Dezember 1995 in der Fassung der Dritten Änderung vom 20. November 2017 (Vierte Änderung), 101.19.192, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Stein

3. Neufassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Kassel

Vorlage des Magistrats
- 101.19.233 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Kassel in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Stadträtin Gote beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit und Digitalisierung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: DIE LINKE, AfD
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Neufassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Kassel, 101.19.233, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Sprafke

4. Kündigung des Smart-Home-Systems der Städtischen Werke

Gemeinsame Anfrage der Fraktionen von SPD und B90/Grüne

- 101.19.170 -

Gemeinsame Anfrage

Stadtrat Stochla beantwortet die gemeinsame Anfrage der Fraktion B90/Grüne und der SPD-Fraktion.

Nach Beantwortung durch Stadtrat Stochla erklärt Vorsitzende Wilmes die Anfrage für erledigt.

5. E-Bikes für die Stadtpolizei

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.19.171 -

Abgesetzt

6. Informationslage zum Mobilfunkausbau mit 5G-Technik:

Welche Daten liegen vor oder müssen noch ermittelt werden?

Anfrage der AfD-Fraktion

- 101.19.250 -

Abgesetzt

7. Zivilrechtsstreit vor dem Landgericht Kassel (Az.: 2 0 2602/19) wegen

insolvenzrechtlicher Anfechtung

hier: Abschluss eines Vergleichs

Vorlage des Magistrats

- 101.19.247 -

Der Magistrat beantragt, den **Tagesordnungspunkt 7** betr. **Zivilrechtsstreit vor dem Landgericht Kassel (Az.: 2 0 2602/19) wegen insolvenzrechtlicher Anfechtung hier: Abschluss eines Vergleichs** in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Eine Begründung wird nicht gewünscht.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit und Digitalisierung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: AfD
den

6 von 6

Beschluss

Dem Geschäftsordnungsantrag des Magistrats, den **Tagesordnungspunkt 7** in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird **zugestimmt**.

Nach Beschlussfassung schließt Vorsitzende Wilmes den öffentlichen Teil der Sitzung.

Ende des öffentlichen Teils: 17:20 Uhr

Vera Wilmes
Vorsitzende

Sabine John
Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.19.192

31. August 2021
1 von 3

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KASSELWASSER vom 18. Dezember 1995 in der Fassung der Dritten Änderung vom 20. November 2017 (Vierte Änderung)

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KASSELWASSER vom 18. Dezember 1995 in der Fassung der Dritten Änderung vom 20. November 2017 (Vierte Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Durch die Übernahme der Stadtschleuse Kassel von der Bundesrepublik Deutschland mit Kaufvertrag vom 14. April 2020 und der damit einhergehenden Entscheidung, dass Bau, Betrieb und Unterhaltung der Stadtschleuse Kassel vom Eigenbetrieb KASSELWASSER übernommen werden soll, ist es notwendig, diese Aufgabe in die Betriebssatzung zu übernehmen. Darüber hinaus wurden in der Vergangenheit weitere notwendige Änderungen gesammelt, die im Zuge dieser Satzungsänderung vorgenommen werden sollen.

Zu Artikel 1:

Der Betrieb und die Unterhaltung der Stadtschleuse Kassel wird als neuer Absatz dem § 1 hinzugefügt. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 2:

In § 2 Absatz 1 wird die Aufgabe des Betriebs und der Unterhaltung der Stadtschleuse Kassel hinzugefügt.

KASSELWASSER benötigt die Wasserversorgungsanlagen neben der Wasserversorgung auch für Zwecke der brandschutzbezogenen Löschwasserbereitstellung, um den Städten Kassel und Vellmar als Träger des

Brandschutzes Löschwasser bereitstellen zu können. Die Vergütung der Bereitstellung von Löschwasser für Brandschutzzwecke wird zukünftig in einem gesonderten Vertrag geregelt.

2 von 3

Zu Artikel 3:

Neben dem Verweis auf die nach dem Eigenbetriebsgesetz dem Magistrat obliegenden Aufgaben wird zur Klarstellung eingefügt, dass die zuständige Behörde für den Erlass von Verwaltungsakten im Rahmen von Aufgaben, die auf den Eigenbetrieb KASSELWASSER bzw. die Betriebsleitung übertragen wurden, weiterhin der Magistrat der Stadt Kassel ist.

Zu Artikel 4:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 5:

Aufgrund der in der Praxis oft schwer einzuhaltenden Ladungsfrist, wurde die Frist auf eine Woche reduziert. Eine Ladungsfrist von 7 Tagen erscheint ausreichend, um sich in die entsprechenden Unterlagen einzuarbeiten.

Weiterhin wurde die Möglichkeit der elektronischen Einladung der Betriebskommissionsmitglieder per E-Mail, sowie der dafür nötigen Anforderungen, aufgenommen.

Nach der Beschlussfassung der Betriebskommission in der Sitzung vom 24. Juni 2021 soll gemäß § 10 Absatz 2 Satz 4 die Bestimmung des § 58 Absatz 1 i.V.m. § 53 Absatz 2 HGO sinngemäß für die Sitzungen der Betriebskommission gelten. Dies muss beschränkt werden auf die Bestimmung des § 58 Absatz 1 Satz 5 i.V.m. § 53 Absatz 2 HGO; hierbei handelt es sich um einen offensichtlichen und zu korrigierenden Fehler in der von der Betriebskommission beschlossenen Fassung der Änderungssatzung.

Zu Artikel 6 und 7:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Um etwaige Änderungen der Satzung aufgrund von neu verabschiedeten Datenschutzgesetzen oder Datenschutzverordnungen zu vermeiden, wurde hier eine allgemeine Formulierung gewählt, anstatt die aktuell geltenden Rechtsnormen aufzuzählen.

Zu Artikel 8:

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung, da die Unterscheidung von Arbeitern und Angestellten im TVöD aufgegeben wurde.

Die Betriebskommission hat der Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb KASSELWASSER vom 18. Dezember 1995 in der Fassung der Dritten Änderung vom 20. November 2017 (Vierte Änderung) in ihrer Sitzung vom 24. Juni 2021 zugestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 30. August 2021 entsprechend beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

SATZUNG**zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KASSELWASSER
vom 18. Dezember 1995 in der Fassung der Dritten Änderung
vom 20. November 2017****(Vierte Änderung)****vom**

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Ziff. 6 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung vom ... folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KASSELWASSER vom 18. Dezember 1995 in der Fassung der Dritten Änderung vom 20. November 2017 (Vierte Änderung) beschlossen:

Artikel 1

1. Nach § 1 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Betrieb und die Unterhaltung der Stadtschleuse Kassel erfolgt durch den Eigenbetrieb.“

2. § 1 Abs. 3 wird zu § 1 Abs. 4.
3. § 1 Abs. 4 wird zu § 1 Abs. 5.

Artikel 2

1. In § 2 Abs. 1 wird nach Nummer 2 die Nummer 3 mit folgendem Text eingefügt:

„Der Betrieb und die Unterhaltung der Stadtschleuse Kassel.“

2. Der letzte Satz des § 2 Abs. 1 „Der Eigenbetrieb liefert für die Stadtgebiete Kassel und Vellmar unentgeltlich Wasser für den Brandschutz, für die Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen und stellt Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich zur Verfügung (§ 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 und 2 Eigenbetriebsgesetz).“ wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

§ 7 wird ergänzt durch den folgenden Satz:

„Zuständige Behörde für den Erlass von Verwaltungsakten im Rahmen der Aufgaben, die auf den Eigenbetrieb KASSELWASSER bzw. die Betriebsleitung übertragen sind, ist weiterhin der Magistrat der Stadt Kassel.“

Artikel 4

In § 8 Abs. 1 Nummer 5 wird der Passus „der Entsendung gemäß“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 5

§ 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Betriebskommission ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In eiligen Fällen kann die/der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Bestimmung des § 58 Abs. 1 S. 5 i. V. m. § 53 Abs. 2 HGO gilt sinngemäß für die Sitzungen der Betriebskommission. Ein Mitglied der Betriebskommission kann ausschließlich elektronisch (per E-Mail) eingeladen werden, wenn es vorher schriftlich eingewilligt hat und der/dem Vorsitzenden einen eigenen ladungsfähigen E-Mail-Account mitgeteilt hat. Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden.“

Artikel 6

§ 14 Abs. 5 wird gestrichen.

Artikel 7

Es wird ein § 14a eingefügt. Dieser wird wie folgt gefasst:

„§ 14a Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Aufgaben im Zusammenhang mit allen organisatorisch durch den Eigenbetrieb vorgenommenen Datenverarbeitungen nimmt der Eigenbetrieb eigenständig für den Magistrat der Stadt Kassel wahr.“

Artikel 8

1. In § 15 Abs. 1 Nummer 1 wird der Passus „Arbeiterinnen und Arbeiter“ durch „Beschäftigte des Eigenbetriebs KASSELWASSER. Hiervon ausgenommen sind die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Betriebsleiterinnen / Betriebsleitern.“ ersetzt.
2. § 15 Abs. 1 Nummer 2 wird ersatzlos gestrichen.
3. § 15 Abs. 1 Nr. 3 wird zu § 15 Abs. 1 Nr. 2.

Kassel, den

Stadt Kassel – Der Magistrat

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Anlage 2 Synopsis

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
§ 1 Rechtsform, Name und Sitz des Betriebes	§ 1 Rechtsform, Name und Sitz des Betriebes
	(3) Der Betrieb und die Unterhaltung der Stadtschleuse Kassel erfolgt durch den Eigenbetrieb.
(3) Er führt die Bezeichnung KASSELWASSER - Eigenbetrieb der Stadt Kassel -	(3) (4) Er führt die Bezeichnung KASSELWASSER - Eigenbetrieb der Stadt Kassel -
(4) Der Sitz des Eigenbetriebes ist Kassel.	(4) (5) Der Sitz des Eigenbetriebes ist Kassel.
§ 2 Gegenstand und Aufgaben	§ 2 Gegenstand und Aufgaben
(1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist 1. die Stadtgebiete Kassel und Vellmar mit Trinkwasser zu versorgen und das hierfür benötigte Wasser zu beschaffen; 2. die Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammbehandlung und -entsorgung. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der Gemeindeordnung, der Wassergesetze und der dazu erlassenen Satzungen, insbesondere der Wasserversorgungssatzung und der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung). Der Eigenbetrieb liefert für die Stadtgebiete Kassel und Vellmar unentgeltlich Wasser für den Brandschutz, für die Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen und stellt Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich zur Verfügung (§ 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 und 2 Eigenbetriebssatzung).	(1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist 1. die Stadtgebiete Kassel und Vellmar mit Trinkwasser zu versorgen und das hierfür benötigte Wasser zu beschaffen; 2. die Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammbehandlung und -entsorgung. 3. Der Betrieb und die Unterhaltung der Stadtschleuse Kassel. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der Gemeindeordnung, der Wassergesetze und der dazu erlassenen Satzungen, insbesondere der Wasserversorgungssatzung und der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung). Der Eigenbetrieb liefert für die Stadtgebiete Kassel und Vellmar unentgeltlich Wasser für den Brandschutz, für die Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen und stellt Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich zur Verfügung (§ 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 und 2 Eigenbetriebssatzung).

§ 7 Magistrat	§ 7 Magistrat
Dem Magistrat obliegen die ihm nach dem Eigenbetriebsgesetz zugewiesenen Aufgaben.	Dem Magistrat obliegen die ihm nach dem Eigenbetriebsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Zu- ständige Behörde für den Erlass von Verwaltungsakten im Rahmen der Aufgaben, die auf den Eigenbetrieb KASSELWASSER bzw. die Betriebsleitung übertragen sind, ist weiterhin der Ma- gistrat der Stadt Kassel.
§ 8 Betriebskommission	§ 8 Betriebskommission
<p>(1) Der Betriebskommission gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 7 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung; 2. der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder in dessen/deren Vertretung ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Magistrats; 3. der Stadtkämmerer/die Stadtkämmerin 4. das für den Eigenbetrieb zuständige Mitglied des Magistrats; 5. ein weiteres Mitglied des Magistrats, das dieser in die Betriebskommission entsendet (besteht in den Fällen der Entsendung gemäß Ziffern 2, 3 und 4 Personenidentität, erhöht sich die Zahl der weiteren Mitglieder des Magistrats entsprechend); 6. zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes; 7. zwei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen, die von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden; 	<p>(1) Der Betriebskommission gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 7 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung; 2. der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder in dessen/deren Vertretung ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Magistrats; 3. der Stadtkämmerer/die Stadtkämmerin 4. das für den Eigenbetrieb zuständige Mitglied des Magistrats; 5. ein weiteres Mitglied des Magistrats, das dieser in die Betriebskommission entsendet (besteht in den Fällen der Entsendung gemäß Ziffern 2, 3 und 4 Personenidentität, erhöht sich die Zahl der weiteren Mitglieder des Magistrats entsprechend); 6. zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes; 7. zwei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen, die von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden;
§ 10 Einberufung der Betriebskommission	§ 10 Einberufung der BOperetriebskommission
(2) Die Betriebskommission ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist durch die/den Vorsitzende/n gewählt werden.	(2) Die Betriebskommission ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist durch die/den Vorsitzende/n gewählt werden. Die Be-

	<p>etriebskommission ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In eiligen Fällen kann die/der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Bestimmung des § 58 Abs. 1 S. 5 i. V. m. § 53 Abs.2 HGO gilt sinngemäß für die Sitzungen der Betriebskommission. Ein Mitglied der Betriebskommission kann ausschließlich elektronisch (per E-Mail) eingeladen werden, wenn es vorher schriftlich eingewilligt hat und der/dem Vorsitzenden einen eigenen ladungsfähigen E-Mail-Account mitgeteilt hat. Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden.</p>
§ 14 Aufgaben der Betriebsleitung	§ 14 Aufgaben der Betriebsleitung
(5) Die Aufgaben nach dem Hessischen Datenschutzgesetz werden vom Eigenbetrieb selbstständig wahrgenommen.	- ersatzlos gestrichen -
	§ 14a Datenschutz
	Die datenschutzrechtlichen Aufgaben im Zusammenhang mit allen organisatorisch durch den Eigenbetrieb vorgenommenen Datenverarbeitungen nimmt der Eigenbetrieb eigenständig für den Magistrat der Stadt Kassel wahr.
§ 15 Personalangelegenheiten	§ 15 Personalangelegenheiten
<p>(1) Der Betriebsleitung werden gemäß § 9 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz folgende Befugnisse übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bearbeitung aller Personalangelegenheiten und sozialer Angelegenheiten für Arbeiterinnen und Arbeiter. 2. Bearbeitung aller Personalangelegenheiten und sozialer Angelegenheiten für Angestellte. Hiervon ausgenommen sind die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitgliedern der Betriebsleitung. 3. Bearbeitung aller Personalangelegenheiten und sozialer Angelegenheiten für Auszubildende. 	<p>(1) Der Betriebsleitung werden gemäß § 9 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz folgende Befugnisse übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bearbeitung aller Personalangelegenheiten und sozialer Angelegenheiten für Arbeiterinnen und Arbeiter Beschäftigte des Eigenbetriebs KASSELWASSER. Hiervon ausgenommen sind die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Betriebsleiterinnen / Betriebsleitern. 2. Bearbeitung aller Personalangelegenheiten und sozialer Angelegenheiten für Angestellte. Hiervon ausgenommen sind die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitgliedern der Betriebsleitung.

	<p>3. 2. Bearbeitung aller Personalangelegenheiten und sozialer Angelegenheiten für Auszubildende.</p>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------

Vorlage Nr. 101.19.233

26. Oktober 2021
1 von 2

Neufassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Kassel

Berichtersteller/-in: Stadträtin Ulrike Gote

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Kassel in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Eine Neufassung der Satzung wurde erforderlich, da der Bereich Kindertagesbetreuung aus dem bisherigen Jugendamt herausgelöst wurde und seit dem 1. Januar 2020 als eigenständiges Amt organisiert ist. Die neue Verwaltungsstruktur wird nunmehr in der Satzung für das Jugendamt der Stadt Kassel abgebildet.

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wurde nach Maßgabe des § 71 Absatz 1 SGB VIII auf eine durch fünf teilbare Zahl, nämlich 20 statt bislang 21 Mitglieder, festgesetzt.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe in § 71 Abs. 2 SGB VIII n. F. ermöglicht die Satzung die Aufnahme selbstorganisierter Zusammenschlüsse als beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.

Die Regelungen der Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss wurden redaktionell überarbeitet und in die Satzung aufgenommen.

Der Jugendhilfeausschuss hat der Neufassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Kassel in seiner Sitzung am 2. März 2021 zugestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 25. Oktober 2021
entsprechend beschlossen.

2 von 2

Christian Geselle
Oberbürgermeister

SATZUNG

für das Jugendamt der Stadt Kassel

vom

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuchs Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) sowie § 5 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am folgende Neufassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Kassel beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Organisation des Jugendamtes

- (1) Die Stadt Kassel ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die ihm nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) sowie sonstigen gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Aufgaben werden durch das Jugendamt wahrgenommen.
- (2) Das Jugendamt i. S. d. §§ 69 f. SGB VIII besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe werden durch das Jugendamt (- 51 -), Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe aus dem Bereich der Kindertagesbetreuung durch das Amt Kindertagesbetreuung Kassel (- 59 -) wahrgenommen.
- (3) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes (- 51 -), die Geschäfte der laufenden Verwaltung aus dem Bereich der Kindertagesbetreuung werden von der Leitung des Amtes Kindertagesbetreuung Kassel (- 59 -) jeweils im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (4) Der Verwaltung des Jugendamtes (- 51 -) und dem Amt Kindertagesbetreuung Kassel (- 59 -) obliegt die Geschäftsführung für die Fachausschüsse Jugendhilfeplanung und Kinder- und Jugendförderung - Beteiligungsfragen paritätisch.

§ 2 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit sie nicht die laufende Verwaltung betreffen, insbesondere mit
 - a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und deren Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die weitere Entwicklung der Jugendhilfe,
 - b) der Kinder- und Jugendhilfeplanung,
 - c) der Förderung der freien Jugendhilfeund arbeiten dabei mit den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe zusammen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss
 - a) hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse,
 - b) ist vor Einbringung des Haushalts in die Stadtverordnetenversammlung über die Finanzierung des Jugendamtes und des Amtes Kindertagesbetreuung Kassel zu informieren. Einzelne Mitglieder der Fachausschüsse und des Jugendhilfeausschusses können Anträge zum Haushalt stellen. Der Jugendhilfeausschuss kann zu diesen Anträgen Empfehlungen für die Stadtverordneten abgeben,
 - c) soll vor jeder Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Leitung des Jugendamtes (- 51 -) und des Amtes Kindertagesbetreuung Kassel (- 59 -) gehört werden und hat das Recht, an die Stadtverordnetenversammlung Anträge zu stellen;
 - d) schlägt die Jugendschöff*innen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) vor und berät die städtischen Körperschaften in allen die Jugendhilfe betreffenden Fragen.
- (3) Zur Vorbereitung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden Fachausschüsse eingesetzt.

§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

- (2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 20 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden an:
- a) der/die Oberbürgermeister*in oder ein von ihm/ihr bestelltes Mitglied des Magistrats,
 - b) elf Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 - c) drei Vertreter*innen der Kasseler Jugendverbände,
 - d) drei Vertreter*innen der Kasseler freien Wohlfahrtsverbände,
 - e) zwei Vertreter*innen der in Kassel tätigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 2 b) bis e) werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit. Jedes gewählte Mitglied benennt eine persönliche Vertretung. Mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Jugendhilfeausschuss endet auch die Mitgliedschaft der persönlichen Vertretung. Die Mitgliedsorganisationen benennen Nachrücker*innen mit entsprechenden persönlichen Vertretungen, die ebenfalls von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden. Sofern bei den Träger- oder Verbandsmitgliedern keine weiteren Nachrücker*innen benannt sind, können diese in der Wahlperiode von der Stadtverordnetenversammlung nachgewählt werden. Dies gilt nicht für die Vertreter*innen der Fraktionen. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die durch ein stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, können nicht zugleich beratende Mitglieder stellen.
- (4) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes (- 51 -),
 - b) die Leitung des Amtes Kindertagesbetreuung Kassel (- 59 -)
- und deren Stellvertretungen.
- (5) Als beratende Mitglieder entsenden folgende Institutionen jeweils eine Vertretung:
- a) die Fachausschüsse des Jugendhilfeausschusses jeweils ihre Vorsitzenden, im Vertretungsfall deren Stellvertretungen,
 - b) des Gesundheitsamtes Region Kassel einen Arzt/eine Ärztin,
 - c) das Amtsgericht eine/n Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter*in,
 - d) das Jobcenter eine/n Vertreter*in aus dem Zuständigkeitsbereich für die unter Fünfundzwanzigjährigen,
 - e) die Agentur für Arbeit,
 - f) örtliche Religionsgemeinschaften
 - 1.) die evangelische Kirche
 - 2.) die katholische Kirche
 - 3.) die jüdische Kultusgemeinde
 - 4.) der muslimische Glaubensbereich,
 - g) das Staatliche Schulamt,
 - h) der Deutsche Gewerkschaftsbund Nordhessen für den Bereich Kassel,

- i) der Ausländerbeirat der Stadt Kassel,
- j) der Behindertenbeirat der Stadt Kassel,
- k) der Gesamtelternbeirat der städtischen Kindertagesstätten,
- l) das Frauenbüro der Stadt Kassel,
- m) der Stadtschüler*innenrat,
- n) die Polizei (Jugendkoordinator*in),
- o) der Landessportbund Hessen für den Bereich Kassel,
- p) der Dachverband freier Kindertageseinrichtungen DAKITS e. V.,
- q) der Deutsche Kinderschutzbund Ortsverband Kassel e. V.
- r) ggf. Vertreter*innen selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII.

Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen im Gebiet der Stadt Kassel wohnen oder in diesem Gebiet Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Frauen und Männer sollen zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden. Die Aufnahme als beratendes Mitglied erfolgt durch Wahl im Jugendhilfeausschuss. Eine einfache Stimmenmehrheit ist ausreichend.

- (6) Zu einzelnen Beratungspunkten können auch andere sachkundige Einwohner*innen sowie Vertreter*innen von Behörden und Institutionen hinzugezogen werden.

§ 4 Verfahren

- (1) Auf das Verfahren für den Jugendhilfeausschuss findet, soweit das SGB VIII, das HKJGB und diese Satzung nichts anderes bestimmen, die Vorschrift des § 72 HGO (Kommissionen) entsprechende Anwendung.
- (2) Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Jugendhilfeausschuss die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses weiter.
- (3) Die Einladung zur ersten Sitzung nach der Neubildung des Jugendhilfeausschusses erfolgt durch die Leitung des Jugendamtes (- 51 -).
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wählen in der ersten Sitzung der Wahlperiode aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied sowie eine Stellvertretung. Die Wahl erfolgt auf Antrag schriftlich und geheim. Eine einfache Stimmenmehrheit ist ausreichend. Für den Fall eines vorzeitigen Ausscheidens der/des Vorsitzenden oder der Stellvertretung erfolgt jeweils eine Neuwahl.
- (5) Bis zur Wahl des vorsitzenden Mitgliedes führt der/die Oberbürgermeister*in oder ein von ihm/ihr benanntes Mitglied des Magistrats den Vorsitz, bei Abwesenheit führt die Leitung des Jugendamtes (- 51 -) den Vorsitz.

- (6) Das Amt des vorsitzenden Mitgliedes endet, wenn es der Jugendhilfeausschuss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der nach § 3 Absatz 2 festgelegten Mitgliederzahl beschließt; das gleiche gilt für die Stellvertretung. Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuss endet, wenn es von einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder im Jugendhilfeausschuss beschlossen wird.
- (7) In Verfahrensfragen finden ergänzend die Regelungen der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Kassel entsprechende Anwendung.

§ 5 Fachausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss mit einfacher Mehrheit anhand von Vorschlaglisten gewählt; sie müssen nicht dem Jugendhilfeausschuss angehören. Die Amtszeit entspricht der Wahlzeit des Jugendhilfeausschusses. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Für ausgeschiedene oder stellvertretende Mitglieder der Fachausschüsse werden Nachrücker*innen in den Fachausschüssen gewählt. Die Nachwahl ist in der vorhergehenden Sitzung anzukündigen. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden. Die Fachausschüsse wählen ihre/n Vorsitzende/n und deren Stellvertretung selber. Zu Vorsitzenden der Fachausschüsse sollen nur stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gewählt werden.
- (2) Zu allen Sitzungen sind die Leitungen des Jugendamtes (- 51 -) und des Amtes Kindertagesbetreuung Kassel (- 59 -) einzuladen. Sie können sich durch ihre Stellvertretungen vertreten lassen.
- (3) Der Fachausschuss Jugendhilfeplanung hat 13 stimmberechtigte Mitglieder. Die im Jugendhilfeausschuss vertretenen Parteien haben das Vorschlagsrecht für sieben stimmberechtigte Mitglieder entsprechend ihrem Stimmenanteil; eine gemeinsame Listenbildung ist möglich. Der Kasseler Jugendring hat das Vorschlagsrecht für zwei stimmberechtigte Mitglieder, die Liga der freien Wohlfahrtspflege hat das Vorschlagsrecht für vier stimmberechtigte Mitglieder. Beratende Mitglieder sind jeweils eine Vertretung des Ausländer- und des Behindertenbeirats.
- (4) Der Fachausschuss für Kinder- und Jugendförderung - Beteiligungsfragen hat 13 stimmberechtigte Mitglieder. Die im Jugendhilfeausschuss vertretenen Parteien haben das Vorschlagsrecht für sieben stimmberechtigte Mitglieder entsprechend ihrem Stimmenanteil; eine gemeinsame Listenbildung ist möglich. Der Kasseler Jugendring hat das Vorschlagsrecht für zwei stimmberechtigte Mitglieder, die Liga der freien Wohlfahrtspflege hat das Vorschlagsrecht für zwei stimmberechtigte Mitglieder und der Stadtschüler*innenrat hat das Vorschlagsrecht für zwei stimmberechtigte Mitglieder.
- (5) Fünf junge Menschen im Alter von 15 bis 26 Jahren, die an Bildungsangeboten des Kommunalen Jugendbildungswerks teilgenommen haben, werden jeweils für die Dauer eines Jahres als beratende Mitglieder in den Fachausschuss Kin-

der- und Jugendförderung - Beteiligungsfragen durch den Jugendhilfeausschuss berufen. Ihnen soll dreimal im Laufe eines Jahres die Möglichkeit gegeben werden, sich zu Fragen der Jugendarbeit und der Jugendbildung in Kassel zu äußern. Vorschlagsberechtigt für die beratenden Mitglieder sind der Kasseler Jugendring und die in den Kinder- und Jugendbeteiligungsprojekten engagierten Jugendlichen für jeweils zwei Personen.

- (6) Die Berufung je eines weiteren Jugendlichen erfolgt auf Vorschlag des Ausländer- und des Behindertenbeirates. Die beratenden Mitglieder werden jeweils für ein Jahr gewählt. Sie müssen das 15. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Präsidium des Jugendhilfeausschusses

- (1) Das Präsidium legt die Tagesordnung für die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses fest.
- (2) Das Präsidium unterbreitet dem Jugendhilfeausschuss vor der Berufung der Leitung des Jugendamtes und des Amtes Kindertagesbetreuung Kassel einen Vorschlag zur Anhörung.
- (3) Dem Präsidium gehören an
 - a) der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses,
 - b) die Vorsitzenden der Fachausschüsse,
 - c) die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes (- 51 -),
 - d) die Leitung des Amtes Kindertagesbetreuung Kassel (- 59 -).

§ 7 Beratung und Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 14 Tagen einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel 14 Kalendertage, bei Einberufung auf Antrag 5 Kalendertage.
- (2) Die Sitzung des Jugendhilfeausschusses und der Fachausschüsse sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet durch Beschluss über die Nichtöffentlichkeit der Sitzung. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind vor jeder Sitzung öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die/Der Vorsitzende oder seine Stellvertretung leitet die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses. Bei Abwesenheit beider führt die Leitung des Jugendamtes (- 51 -) den Vorsitz.

- (4) Jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist berechtigt, schriftlich Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Die/Der Vorsitzende ist verpflichtet, alle Anträge, die bis zum 16. Kalendertag vor der Sitzung bei der Leitung des Jugendamtes eingegangen sind, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (5) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf der Jugendhilfeausschuss nur beraten und beschließen, wenn diese von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (6) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (7) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung kann auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds erfolgen.
- (8) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die/Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit vor Beginn der Sitzung fest; sie gilt solange als vorhanden, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.
- (9) Über jede Sitzung des Jugendhilfeausschusses und der Fachausschüsse ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Die Protokollführung obliegt der Geschäftsführung des Jugendhilfeausschusses bzw. des jeweiligen Fachausschusses. Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zuzuleiten. Über die Genehmigung des Protokolls wird in der nächsten Sitzung offen abgestimmt. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet der Jugendhilfeausschuss in der laufenden Sitzung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder, Aufwandsentschädigung

- (1) Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die an der Teilnahme einer Sitzung verhindert sind, unterrichten ihre Stellvertretung rechtzeitig und geben die Sitzungsunterlagen weiter.
- (2) Die Tätigkeit im Jugendhilfeausschuss stellt die Ausübung eines öffentlichen Ehrenamtes dar. Für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie der Fachausschüsse gelten die Pflichten zur Amtsverschwiegenheit, das Verbot der Mitwirkung bei Widerstreit der Interessen und die besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt Kassel.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und der Fachausschüsse sowie beratende Mitglieder, soweit sie nicht Vertreter*innen städtischer Ämter oder der Stadtverordnetenversammlung sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Absatz 5 und 6 der Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und ehrenamtlich Tätigen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Kassel vom 4. November
2010 außer Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Christian Geselle
Oberbürgermeister



FRAKTION
KASSEL



Vorlage Nr. 101.19.170

Kündigung des Smart-Home-Systems der Städtischen Werke

Gemeinsame Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit und Digitalisierung

Am 12. April teilten die Städtischen Werke ihren Kunden mit, dass das von ihnen angebotene Smart-Home-System eingestellt werde. Dieses wurde erst 2015 eingeführt und unter anderem mit ökologischen Vorteilen angepriesen. Hintergrund sei die Einstellung durch die Betreiberfirma in 2023. Am 17. Juni veröffentlichte die HNA den Artikel „Kunden sind verärgert: Städtische Werke stellen Smart-Home-System ein“ dazu.

Wir fragen den Magistrat:

1. Seit wann wusste der Magistrat von den Plänen, das Smart-Home-System zu kündigen?
2. Warum finden sich immer noch Werbematerialien für das Smart-Home-System auf der Website der Städtischen Werke, jedoch keine Information über deren Einstellung?
3. Warum wurde sich dagegen entschieden, die bestehende Hardware und Software bis 2023 (Ende des Supports durch den Hersteller) weiter zu nutzen?
4. Welche Mindestlaufzeit wurde für das Smart-Home-System ursprünglich eingeplant?
5. Es ist bekannt, dass der Markt für Smart-Home-Lösungen dynamisch ist. Welcher Umgang mit Aktualisierungen seitens des Herstellers wurde festgelegt?
6. Wie ist die Umweltbilanz des Smart-Home-Systems, wenn man die nun überflüssige Hardware einbezieht?

7. Ist der Einsatz eines alternativen Smart-Home-Systems seitens der Städtischen Werke geplant? Falls ja, wann und welches? Wie soll hier planmäßig mit Aktualisierungen umgegangen werden? Wenn nein, warum nicht?
8. Befindet sich der Magistrat bzw. die Städtischen Werke im Austausch mit anderen Kommunen bzw. mit anderen Gesellschaften, um zu prüfen, ob eine gemeinsame oder eigene Entwicklung zuverlässigere und quelloffene Hard-und Software-Dienste bereitstellen kann?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Daniel Stein

Boris Mijatovic
Fraktionsvorsitzender
B90/Grüne

Ramona Kopec
Fraktionsvorsitzende
SPD

Wolfgang Decker
Fraktionsvorsitzender
SPD

Vorlage Nr. 101.19.171

14. Juli 2021
1 von 1

**Der Antrag wurde von der Antrag stellenden Fraktion mit
Schreiben vom 3. November 2021 zurückgezogen.**

E-Bikes für die Stadtpolizei

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit und Digitalisierung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtpolizei mit E-Bikes auszustatten.

Begründung:

Eine Vielzahl der Einsatzgebiete der Stadtpolizei liegt im innerstädtischen Bereich und den innenstadtnahen Grünanlagen. E-Bikes für die Stadtpolizei wären eine effektive, kostengünstige und umweltfreundliche Alternative, um diese Einsatzgebiete zu erreichen. Durch den Einsatz von E-Bikes wäre ein sehr flexibler Streifendienst möglich, es könnten mehr Orte erreicht werden als dies durch reine Fußstreifen möglich ist. Die Stadtpolizei wäre trotzdem für die Bürgerinnen und Bürger sichtbar und ansprechbar. Auch vor dem Hintergrund der ständig steigenden Zahl von Radfahrern in Kassel wären E-Bikes ein probates Einsatzmittel um Verstöße im Innenstadtbereich zu verfolgen und so die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer zu steigern. Die Anschaffung und Unterhaltung von E-Bikes ist verhältnismäßig gesehen sehr günstig und die Stadt Kassel würde ihre Vorbildfunktion in Sachen Umweltschutz unterstreichen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Holger Augustin

gez. Dr. Michael von Rüden
Fraktionsvorsitzender

AfD

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 3265
Telefax 0561 787 3266
fgs@afd-fraktion-kassel.de

13. Oktober 2021
1 von 3

Vorlage Nr. 101.19.250

**Informationslage zum Mobilfunkausbau mit 5G-Technik:
Welche Daten liegen vor oder müssen noch ermittelt werden?**

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit und Digitalisierung

Wir fragen den Magistrat:

1. Können Technologien von 5G, 4G und älteren Systemen gemeinsam auf einer Installationseinrichtung (z.B. Mast) verwendet werden und für welche sind separate Installationen erforderlich?
2. Wie viele Mobilfunkmasten stehen bereits insgesamt im Stadtgebiet, also auf dem Boden oder auf Dächern?
 - a) Mit 5G-Technologie
 - b) Mit 4G-Technologie
 - c) Mit 2G-Technologie
3. Wie viele weitere Mobilfunkinstallationen/-masten sind laut Netzbetreibern zum optimalen Ausbau notwendig?
 - a) Von 4G
 - b) Von 5G
4. Wie viele kleine Verteilerstationen – 5G-Zellen – sind zusätzlich notwendig?
5. Ist die geplante Dichte der 5G-Zellen in allen Bereichen der Stadt gleich, oder gibt es Testgebiete mit einer abweichend geplanten Konzentration?
6. Werden bestimmte Gebiete ausgespart, z. B. das Umfeld von Schulen und Kitas?

7. Sind Expertengutachten zu möglichen Interferenzen bei Überlagerung der Funkstationen geplant?

2 von 3

- a) Wenn nein, warum nicht?
- b) Falls ja, wann liegen Ergebnisse vor?

8. Sind technische Maßnahmen an den Verteilergeräten und Funkmasten geplant, die ein Hacken der Stationen verhindern?

- a) Falls ja, wie bewerten Experten deren Sicherheit?

9. Wie wird sichergestellt, dass Verteilerstationen und Funkmasten nur mit einem festzulegenden Höchstwert Funkwellen ausstrahlen können?

10. Sind medizinische Risiken für die Bevölkerung ausreichend abgeklärt worden? Noch im März 2020 berichtete der European Parliamentary Research Service, die Studienlage sei nicht ausreichend.

11. Ist eine statistische Beobachtung der Häufigkeit von Erkrankungen mit möglichem Strahlungsbezug geplant, analog zur Erfassung von Krebserkrankungen in der Umgebung von Kernkraftwerken?

12. Ist eine medizinische Feldstudie geplant, die z. B. in Zusammenarbeit mit Hausärzten Personen mit elektromagnetischer Übersensibilität feststellt und mit diesen möglichen Auswirkungen der 5G-Technik erforscht?

13. Wann wird ein Report über die Situation von Menschen mit Elektrohypersensibilität in Kassel vorgelegt?

14. Ist die Ausweisung von „Schutzgebieten“, für elektrosensible Bürger geplant?

15. Für welche Anwendungen wird 5G derzeit genutzt und für welche geplanten Anwendungen ist es erforderlich?

16. Sind regelmäßige Kontrollmessungen der Feldstärken, z. B. in Bahnhöfen, Schulen, Kitas und an anderen Orten im Verantwortungsbereich der Stadt geplant, an denen sich zahlreiche Menschen länger aufhalten?

17. Welche Messungen werden aktuell schon durchgeführt, z. B. um Vergleichsmaterial vor dem Ausbau zu haben?

18. Wie viel Geld ist für die Risikoforschung im Smart-City-Projekt eingeplant und wie viel Geld wird derzeit für die Risikoforschung ausgegeben? (Bitte die Ausgaben für die Jahre 2016 bis 2021 getrennt ausweisen.)

19. Ist vorgesehen, dass die Mobilfunkbetreiber Zonen mit extrem hohen Mikrowellen-Expositionen zu ermitteln und zu entschärfen haben?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Michael Werl

gez. Sven R. Dreyer

